

Forstorganisation Kanton Zug

Richtlinie

Inhalt

1.	Ausgangslage und Zweck	2
2.	Gesetzliche Grundlagen	2
3.	Forstreviere	2
4.	Aufgaben der Revierforstleute	3
5.	Abgeltung der Aufwendungen	4
6.	Nutzungsbewilligung	4
7.	Sanktionen	4
8.	Haftung	5
9.	Inkrafttreten	5
	Anhang 1: Gesetzliche Grundlagen	6
	Anhang 2: Daten zu Aufwandabschätzung und Beförsterungsbeiträgen	9

1. Ausgangslage und Zweck

Diese Richtlinie dient dazu, das bestehende Recht zu konkretisieren. Insbesondere werden die Anforderungen an ein Revier und die Aufgaben der Revierforstleute definiert. Dabei wurden neben den rechtlichen Grundlagen Erfahrungswerte aus dem Kanton Zug sowie die Handhabung der Forstorganisation anderer Kantone mitberücksichtigt.

Die Ausarbeitung erfolgte in Zusammenarbeit mit den Korporationen und dem kantonalen Verband der Waldeigentumsberechtigten «WaldZug».

2. Gesetzliche Grundlagen

Die folgenden Gesetze bilden die Grundlage für die Forstorganisation:

- Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0)
- Verordnung über den Wald (WaV; SR 921.01)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz; BGS 931.1)
- Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen der Direktion des Innern an das Amt für Wald und Wild (BGS 153.714)

Die für die Forstorganisation relevanten Artikel sind im Anhang 1 aufgeführt.

3. Forstreviere

Ein Forstrevier ist grundsätzlich ein mindestens 100 ha Wald umfassendes Gebilde unter der Leitung einer eigenen Forstfachperson. Davon müssen mindestens 50 ha im Kanton Zug liegen. Damit eine Forstfachperson ein Revier leiten kann, müssen folgende Anforderungen zwingend erfüllt sein:

- Nötige Qualifikation ist vorhanden (vgl. Botschaft zum WaG von 2014)
- Das Pensionsalter ist noch nicht erreicht
- Nachweis genügender Ressourcen für die korrekte Erfüllung der Revieraufgaben

Sind diese Anforderungen erfüllt, kann das Amt für Wald und Wild (AFW) das Revier bzw. die Revierleitung bewilligen. Die Bewilligung ist an die Forstfachperson gebunden.

Anerkannte und somit bewilligte Reviere und deren Leitenden (Stand 01.01.2020):

Nr.	Revier	Forstfachperson	Waldfläche [ha]*
1	AFW	Hanspeter Nussbaumer	1231
2	AFW	Walter Stauffacher	1026
4	Korp. Hüenberg/Kloster Frauental/WG Steinhausen	Markus Amhof	278
6	Korporation Zug	Clemens Weiss	477
7	Korporation Zug	Andreas Birrer	456
10	Korporation Oberägeri	Karl Henggeler	961
12	Korporation Unterägeri	Roman Merz	1'052
13	Korporation Baar/Blickensdorf	Werner Stocker	352
14	Korporation Walchwil	Vitus Hürlimann	377
17	Oberallmeindkorporation Schwyz	Paul Betschart	134
18	Genossame Sattel	Josef Appert	32
19	Korp. Maschwanden	Flurin Farrer	10

* innerhalb des Kantons Zug

Eine Übersichtskarte der Reviere ist auf der Website des AFW zu finden.

Ein Wechsel eines Waldeigentumsberechtigten zu einem anderen Revier benötigt einen Vertrag sowie eine Bewilligung vom AFW. Vertragspartner sind der Arbeitgeber der Revierforstfachperson bzw. eine freischaffende Revierforstfachperson sowie der sich anschliessende Waldeigentumsberechtigte.

Damit das AFW die neue Revierzugehörigkeit bewilligen kann, sind folgende Vertragsbestandteile zwingend:

- Revierzugehörigkeit
- Grundstücksnummer inkl. Waldfläche
- Vertragsdauer und Kündigungsbedingungen
- Beitragsbeziehende Partei
- Datum und Unterschrift beider Vertragspartner

4. Aufgaben der Revierforstleute

Kantonale Forstbehörden sind der Regierungsrat, die Direktion des Innern und das Amt für Wald und Wild. Die nicht vom Kanton Zug angestellten Revierforstleute sind nicht Teil der Forstbehörde. Trotzdem müssen sie gesetzlich definierte Aufgaben wahrnehmen (§ 31 EG Waldgesetz). Dies sind:

Die Revierforstleute

- melden vom Wald ausgehende Gefahren, walddrelevante Schadengefahren und Schäden (z.B. Naturgefahrenereignisse, Waldschäden, invasive Organismen, etc.), unverzüglich dem AFW und wirken bei deren Behebung mit.
- beraten die Waldeigentumsberechtigten bei der Waldpflege und -nutzung auf Basis der kantonalen Waldplanung und setzen eigentümergebundene Vorgaben um (z.B. Schutzwaldpflege, Waldbiodiversität).
- zeichnen die Holzschläge an.
- beantragen Beiträge und Entschädigungen zugunsten der Waldeigentumsberechtigten.
- beraten die Waldeigentumsberechtigten bei der Organisation und der Durchführung von Waldarbeiten (nur Schlagplanung und -kontrolle ohne Schlagbegleitung).
- beraten die Waldeigentumsberechtigten beim Holzverkauf inkl. Holzvermittlung.
- melden forstrechtlich relevante Feststellungen an die Waldeigentumsberechtigten sowie an das Amt für Wald und Wild (z.B. illegale Bauten, Beweidung, Deponien, etc.).
- wirken bei der Behebung widerrechtlicher Zustände mit (z.B. Kontrolle von verfügbaren Auflagen).
- wirken bei der übergeordneten Waldplanung und bei waldbaulicher Wirkungskontrolle mit (z.B. Kartenverifizierungen).
- erteilen Auskünfte bei forstlichen Erhebungen (z.B. Forststatistik) und arbeiten bei wildkundlichen Erhebungen mit (z.B. Wildverbissaufnahmen).
- erfassen die vom AFW geforderten Daten im kantonalen GIS-System FEFI (Forsteingriffe und Feinerschliessung).
- nehmen an den obligatorischen Weiterbildungen und an den Forstdienststrapparten des Amtes für Wald und Wild teil.

5. Abgeltung der Aufwendungen

Die Arbeitgeber der Revierforstleute bzw. eine freischaffende Revierforstfachperson (ohne staatlich angestellte Revierforstleute) werden für die Mitwirkung beim Vollzug der Waldgesetzgebung entschädigt (§ 21 Art. 3 EG Waldgesetz). Die Abgeltungen richten sich einerseits nach der betreuten Waldfläche und der darin genutzten Holzmenge und andererseits, bei beitragsberechtigten Waldpflagemassnahmen, über den Zuschlag Planung und Bauleitung im «Beitragsformular AFW».

Aufgrund einer Analyse der Aufwandabschätzung (vgl. Anhang 2) wird die Abgeltung ab dem Jahr 2021 auf 30 Franken pro ha betreute Waldfläche und Fr. 1.90 pro m³ Nutzungsmenge festgelegt (unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch den Kantonsrat). Zusätzlich wird pro Revier für obligatorische Rapporte und Software ein Sockelbeitrag von 10 Franken pro ha und Jahr ausbezahlt. Die Maximale Auszahlung pro Revier beträgt 3'000 Franken.

Die Auszahlung dieser Abgeltungen erfolgt Mitte Jahr. Die betreute Waldfläche richtet sich nach der Reviergrösse am 31. Dezember des letzten Jahres. Für die darin genutzte Holzmenge wird die Vorjahresstehendkontrolle der Forststatistik verwendet.

Der Zuschlag für die Planung und Bauleitung beträgt 5 % der «Direkten Kosten» pro beitragsberechtigter waldbaulicher Massnahme gemäss «Beitragsformular AFW». Die Abrechnung erfolgt über das Beitragsformular im Jahr der Ausführung.

6. Nutzungsbewilligung

Die Nutzungsbewilligung berechtigt zur Holznutzung unter Einhaltung des geltenden Rechts und eigentümerverbindlicher Vorgaben (z.B. Zieltypen Schutzwald, Verträge Waldnaturschutz). Den verantwortlichen Projektleitenden AFW obliegt die hoheitliche Oberaufsicht (Kreisförsterfunktion).

Nutzungsbewilligung über den Wirtschaftsplan:

Ab einer Grösse von 50 ha ist ein Waldeigentümer oder eine Betriebsgemeinschaft verpflichtet, zusammen mit dem AFW einen Waldwirtschaftsplan zu erstellen. Die Waldwirtschaftspläne sind in der Regel 10 Jahre gültig und enthalten die Nutzungsbewilligung (Erlass zur max. Holznutzungsmenge).

Nutzungsbewilligung Reviere AFW:

Waldeigentümer ohne Wirtschaftsplan, die einem AFW Revier angehören, erhalten die Nutzungsbewilligung direkt über die Holzanzeichnung.

Bei allen anderen Fällen erfolgt die Nutzungsbewilligung pro Massnahme über das Amt für Wald und Wild nach Einreichung des Anzeichnungsprotokolls mit Planbezug.

7. Sanktionen

Werden die Aufgaben durch Revierforstleute schlecht oder nicht erfüllt, kann das AFW ermahnen, eine Nachbesserung verlangen, die Ersatzvornahme androhen oder im äussersten Fall die Ersatzvornahme unter Kostenfolge durchführen bzw. Leistungskürzungen vornehmen. Hierzu ist vorgängig ein Schlichtungsgespräch notwendig.

Bei mehrfachen Verfehlungen kann einer Revierforstfachperson die Revierleitung aberkannt werden.

8. Haftung

Sowohl die Revierforstleute als auch die Mitarbeitenden des AFW unterstehen dem Verantwortlichkeitsgesetz (§ 1 und 2 Verantwortlichkeitsgesetz). Die Haftung richtet sich nach den Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes. Entsprechend gilt folgendes:

Der Kanton haftet im Rahmen des Verantwortlichkeitsgesetzes für einen allfälligen Schaden, der entsteht durch:

- eine fehlerhafte, verbindliche Weisung von Mitarbeitenden des AFW, sofern diese Weisungen durch Revierforstleute weisungsgemäss ausgeführt werden;
- Revierforstleute im Rahmen der Ausübung ihrer in diesem Dokument definierten Aufgaben.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie gilt ab 01.01.2020. Sie ersetzt das Pflichtenheft der Forstdirektion des Kantons Zug vom 30. April 1981.

Amt für Wald und Wild

Martin Ziegler



Amtsleiter

Anhang 1: Gesetzliche Grundlagen

Gesetzesartikel zum Kapitel 3. Revier:

WaG Art. 51 Forstorganisation

¹ Die Kantone sorgen für eine zweckmässige Organisation des Forstdienstes.

² Sie teilen ihre Gebiete in Forstkreise und Forstreviere ein. Diese werden durch Waldfachleute mit höherer Ausbildung und praktischer Erfahrung geleitet.

Delegationsverfügung AFW Ziff. 1b * Wald

¹ Folgende der Direktion des Innern im Rahmen der Waldgesetzgebung zustehende Befugnisse werden an das Amt für Wald und Wild (§ 3 Abs. 1 Ziff. 3 der Verordnung betreffend die Organisation und die Zuständigkeiten der Staatsverwaltung des Kantons Zug vom 2. Oktober 2018^[8]) delegiert:

i.1) § 27 Abs. 4 EG Waldgesetz betreffend Bewilligung zum Zusammenschluss von Waldeigentumsberechtigten zu einer beförsterten Betriebsgemeinschaft oder zum vertraglichen Anschluss an ein Forstrevier.

i.2) § 27 Abs. 5 EG Waldgesetz betreffend Führung eines Verzeichnisses der Forstrevierzugehörigkeit.

EG Waldgesetz § 27 Forstorganisation

¹ Der Kanton Zug bildet einen Forstkreis. Die Einteilung in Forstreviere erfolgt im Rahmen der forstlichen Planung unter Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse insbesondere der Korporationsgemeinden.

² Kantonale Forstbehörden sind der Regierungsrat, die Direktion des Innern und das Amt für Wald und Wild.

³ Die Forstreviere werden von den Revierforstleuten des Kantons sowie denjenigen der Waldeigentumsberechtigten geleitet.

⁴ Waldeigentumsberechtigte können sich zu einer beförsterten Betriebsgemeinschaft zusammenschliessen oder sich vertraglich einem Forstrevier anschliessen. Die Bewilligung wird auf Gesuch der Waldeigentumsberechtigten durch die Direktion des Innern erteilt.

⁵ Die Direktion des Innern führt ein Verzeichnis der Forstrevierzugehörigkeit.

Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über den Wald vom 21. Mai 2014

Zu Art. 51 Abs. 2: Zur Leitung der Forstkreise und Forstreviere werden Waldfachleute mit höherer Ausbildung, d.h. mit einer Tertiärbildung oder vergleichbarer Qualifikation, sowie praktischer Erfahrung eingesetzt. Als Waldfachleute mit höherer Ausbildung gelten forstliche Ausbildungen auf höherer Fachschul- (HF), Fachhochschul- (FH) und ETH-Stufe (tertiäre Bildung). Es sind aber auch andere gleichwertige Ausbildungen mit einer zusätzlichen Vertiefung im Waldbereich beispielsweise in Form einer Nachdiplomausbildung möglich. [...] Praktische Erfahrungen können auf verschiedene Art und Weise gesammelt werden, beispielsweise in Praktika, die in die Ausbildung integriert werden, in Berufspraktika oder in sogenannten «Trainee»-Programmen.

Gesetzesartikel zum Kapitel 4. Aufgaben der Revierforstleute:

WaG Art. 30 Ausbildungs- und Beratungsaufgaben der Kantone

Die Kantone sorgen für die Ausbildung der Waldarbeiter und die Beratung der Waldeigentümer.

WaG Art. 33 Erhebungen

¹ Der Bund sorgt für periodische Erhebungen über die Standorte, die Funktionen und den Zustand des Waldes, über die Produktion und die Verwertung des Holzes sowie über die Strukturen und die wirtschaftliche Lage der Waldwirtschaft. Die Waldeigentümer sowie die verantwortlichen Organe von Betrieben der Wald- und Holzwirtschaft müssen den Behörden die hierzu erforderlichen Auskünfte erteilen und nötigenfalls Abklärungen dulden.

WaG Art. 50a⁸⁰ Auslagerung von Vollzugsaufgaben

Die Vollzugsbehörden können öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private gegen Entschädigung mit der Durchführung von Kontrollen oder weiteren Vollzugsmassnahmen beauftragen.

EG Waldgesetz § 15 Waldarbeiten

¹ Waldarbeiten sind nach Massgabe der Waldwirtschaftspläne und gemäss den Anordnungen und Weisungen der Forstbehörden auszuführen.

² Wer Waldarbeiten ausführt, ist verantwortlich für die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen insbesondere zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und zum Schutz öffentlicher Verkehrswege.

EG Waldgesetz § 16 Verhütung und Behebung von Waldschäden

¹ Waldeigentumsberechtigte melden Schadengefahren und Schäden, die sie in ihren Waldungen feststellen, unverzüglich den Forstbehörden.

EG Waldgesetz § 20 Forschung, Aus- und Weiterbildung

² Das Amt für Wald und Wild kann Aus- und Weiterbildungskurse für das Forstpersonal obligatorisch erklären. In diesem Fall tragen die Betriebe die Lohnkosten während des Kursbesuchs und der Kanton die nicht vom Bund gedeckten Kurskosten und Kursnebenkosten. In den übrigen Fällen kann sich der Kanton angemessen an den Kosten beteiligen.

EG Waldgesetz § 31 Aufgaben der Revierforstleute

¹ Die Revierforstleute vollziehen die Waldgesetzgebung unmittelbar vor Ort. Insbesondere

- a) beraten sie die Waldeigentumsberechtigten bei der Waldpflege, der Waldnutzung, der Organisation und der Durchführung von Waldarbeiten, beim Holzverkauf sowie bei der Durchführung von Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen;
- b) zeichnen sie die Holzschläge an;
- c) melden sie forstlich relevante Feststellungen an die Waldeigentumsberechtigten sowie an das Amt für Wald und Wild und wirken mit bei der Behebung widerrechtlicher Zustände;
- d) arbeiten sie mit bei der Waldplanung und bei wildkundlichen Erhebungen.

Gesetzesartikel zum Kapitel 5. Abgeltung der Aufwendungen:

EG Waldgesetz § 20 Forschung, Aus- und Weiterbildung

² Das Amt für Wald und Wild kann Aus- und Weiterbildungskurse für das Forstpersonal obligatorisch erklären. In diesem Fall tragen die Betriebe die Lohnkosten während des Kursbesuchs und der Kanton die nicht vom Bund gedeckten Kurskosten und Kursnebenkosten. In den übrigen Fällen kann sich der Kanton angemessen an den Kosten beteiligen.

EG Waldgesetz § 21 Beratung und andere Dienstleistungen

¹ Zur Förderung der Pflege und Nutzung des Waldes erbringt das Amt für Wald und Wild Dienstleistungen in angemessenem Umfang, insbesondere in Form von Beratung, Grundlagenbeschaffung, Holzanzeichnung und Mitwirkung beim Holzverkauf.

² Diese Dienstleistungen sind für Waldeigentumsberechtigte sowie für Forstbetriebe unentgeltlich.

³ Für die Mitwirkung beim Vollzug der Waldgesetzgebung leistet der Kanton für Revierforstleute, die nicht in einem Arbeitsverhältnis mit dem Kanton stehen, im Rahmen des Staatsvoranschlags Beiträge in Abhängigkeit von der betreuten Waldfläche und der darin genutzten Holzmenge.

Gesetzesartikel zum Kapitel 6. Nutzungsbewilligung:

Delegationsverfügung AFW Ziff. 1b * Wald

¹ Folgende der Direktion des Innern im Rahmen der Waldgesetzgebung zustehende Befugnisse werden an das Amt für Wald und Wild (§ 3 Abs. 1 Ziff. 3 der Verordnung betreffend die Organisation und die Zuständigkeiten der Staatsverwaltung des Kantons Zug vom 2. Oktober 2018^[8]) delegiert:

q) § 29 Abs. 1 Bst. g EG Waldgesetz betreffend Erlass der maximalen Holznutzungsmengen.

WaG Art. 21 Holznutzung

Wer im Wald Bäume fällen will, braucht eine Bewilligung des Forstdienstes Die Kantone können Ausnahmen vorsehen.

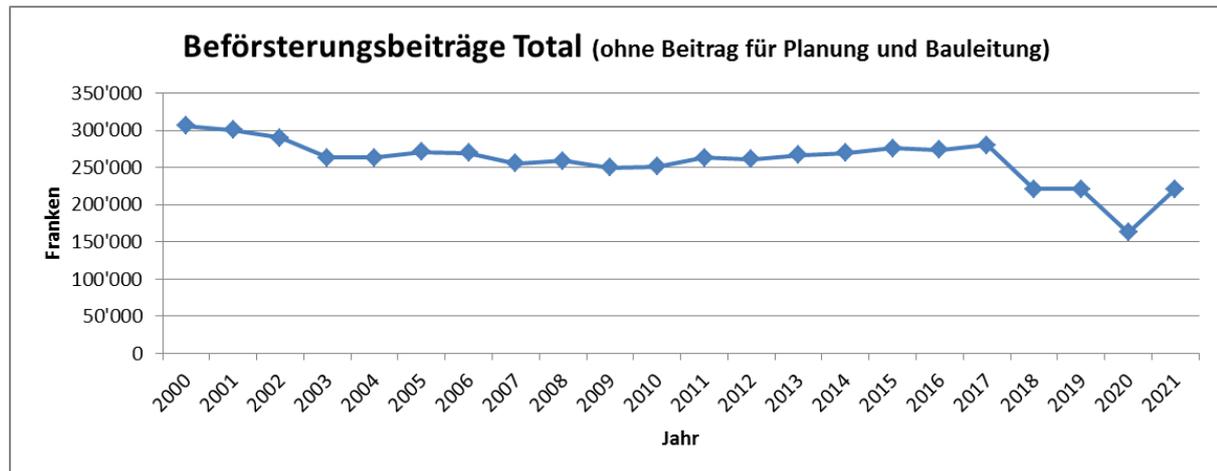
EG Waldgesetz § 30 Aufgaben des Amtes für Wald und Wild

⁵ Das Amt für Wald und Wild vereinbart mit den Waldeigentumsberechtigten die Inhalte der Waldwirtschaftspläne. Mit dem Wirtschaftsplan wird die Nutzungsbewilligung erteilt.

⁷ Das Amt für Wald und Wild erteilt Waldeigentumsberechtigten ohne Wirtschaftspläne die Nutzungsbewilligung.

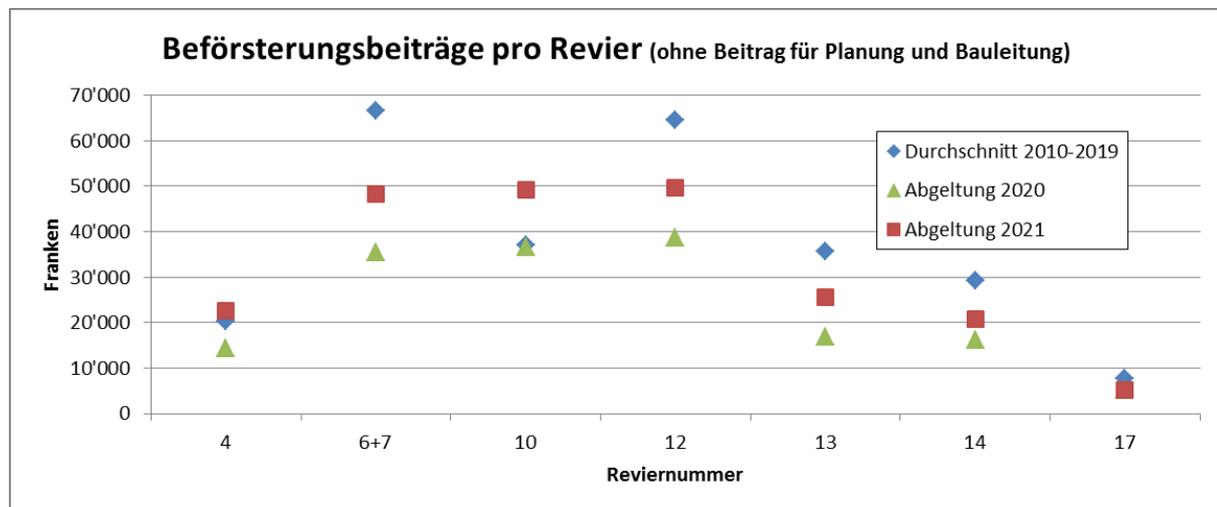
Anhang 2: Daten zu Aufwandabschätzung und Beförsterungsbeiträgen

Die Grafik 1 zeigt die Summe der jährlich ausbezahlten Beförsterungsbeiträge der Jahre 2000 bis 2019. Der Betrag für das Jahr 2020 entspricht dem Budget. Die Berechnung des Beitrages für das Jahr 2021 erfolgte auf Basis der vorliegenden Richtlinie (Annahme: genutzte Holzmenge und betreute Waldfläche analog Jahr 2018).



Grafik 1

Die Grafik 2 zeigt die Beförsterungsbeiträge pro Forstrevier. Die Berechnung der Jahr 2020 und 2010 erfolgte analog der Berechnung der Grafik 1.



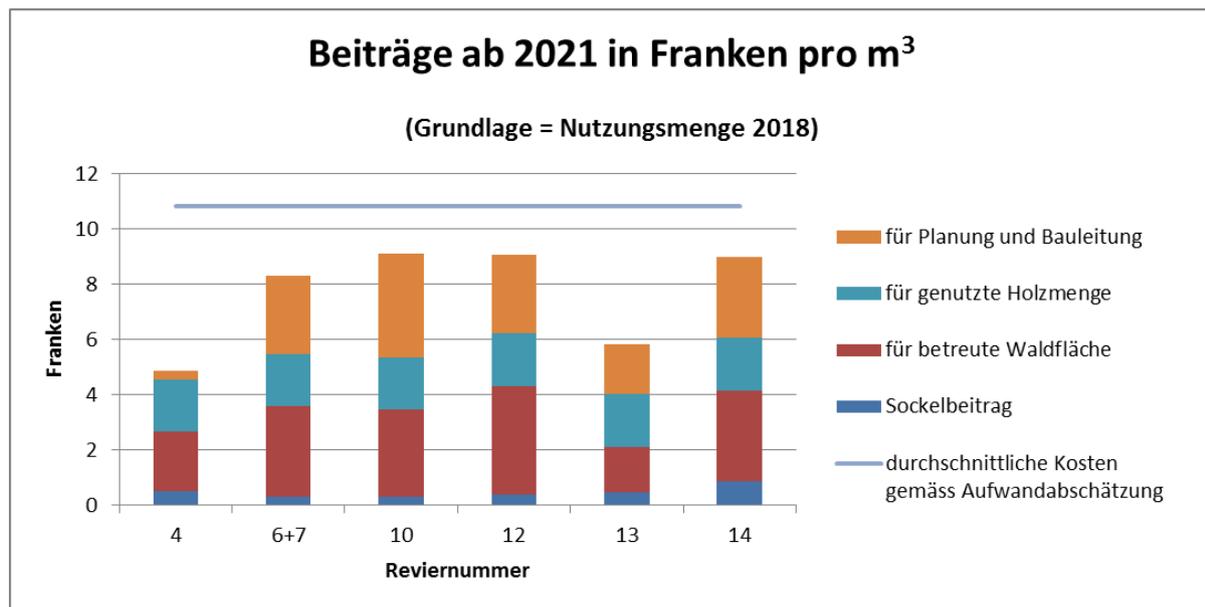
Grafik 2

Die Tabelle 1 weist die Beiträge für die Planung und Bauleitung pro Forstrevier in Franken aus. Aufgeführt ist der Mittelwert der in den Jahren 2017 und 2018 ausbezahlten Beiträge.

4	6+7	10	12	13	14	17
644	25'891	33'889	22'538	11'503	10'003	0

Tabelle 1

Folgende Beitragsbestandteile ergeben sich pro m³ genutztem Holz:



Folgende Beitragsbestandteile ergeben sich pro ha betreuter Waldfläche:

